

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Elisabeth Kittl, Freundinnen und Freunde

betreffend „Lex Hartinger-Klein“ – Archivrecht an die Informationsfreiheit anpassen!

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 9. Juli 2025 betreffend das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (129 d.B. und 151 d.B.) (TOP 19)

BEGRÜNDUNG

Nach über 100 Jahren wird mit 1. September das Amtsgeheimnis im Bundes-Verfassungsgesetz abgeschafft. Gleichzeitig wird ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Informationszugang eingeführt (Art. 22a B-VG in der Fassung des BGBl. I Nr. 5/2024) und das Informationsfreiheitsgesetz tritt in Kraft.

Vor dem Start der Informationsfreiheit am 1. September müssen – unter anderem mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf – noch eine Vielzahl einfacher Gesetze angepasst werden, weil sie teilweise noch auf die außer Kraft tretende Amtsverschwiegenheit Bezug nehmen und teilweise, weil sie dem neuen Grundrecht auf Information widersprechen und eine zu strenge Verschwiegenheit anordnen. Das Bundesarchivgesetz wäre auch so ein Gesetz. Die Bundesregierung hat leider auf seine Anpassung vergessen.

Das Bundearchivgesetz regelt die Archivierung und die Nutzung von Archivgut des Bundes im Staatsarchiv, um sie für die Forschung und die Nachwelt aufzubewahren. Im Bundesarchivgesetz gibt es teilweise jahrzehntelange Schutzfristen, die man abwarten muss, bis die Information zugänglich wird. Eine besondere Regel gibt es für die Mitglieder der Bundesregierung, die nach dem Ausscheiden aus dem Amt ihr Schriftgut, das nicht bei dem/der Nachfolger:in bleiben soll, dem Staatsarchiv übergeben müssen. Dieses Schriftgut bleibt 25 (!) Jahre versiegelt, andere Akten sogar 30 Jahre (§ 8 Abs. 1).

Anfang 2024 hat eine Causa rund um das Bundesarchivgesetz und die Frage des Zugangs zu Akten die Medien und die Politik beschäftigt: Die Frage, ob die ehemalige Sozial- und Gesundheitsministerin Beate Hartinger-Klein wesentlichen Akten rund um die Fusion der Sozialversicherungsträger (Stichwort „Patientenmilliarde“) dem Staatsarchiv übergeben, einer Freigabe der Akten nicht zugestimmt hat, und diese somit Kontrollorganen wie dem Rechnungshof und dem Untersuchungsausschuss

entzogen haben könnte, stand im Raum.¹ Jedenfalls ist die Rechtslage, wonach Akten, die in Ministerien entstehen, nur mit Zustimmung der ehemaligen Amtsträger:innen eingesehen werden können, mit dem Gedanken einer offenen und modernen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen.

Auch die Expert:innen des Forum Informationsfreiheit kritisieren in ihrer Stellungnahme die fehlenden Anpassungen im Archivrecht als verfassungswidrig:

„Weder im vorliegenden Entwurf (...), noch im Entwurf des Verfassungsdienstes (...) findet sich eine Anpassung des Bundesarchivgesetzes (...). Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 10. Jänner 2025 (GZ 2025-0.015.115) wird dazu zwar korrekt angemerkt: ‚Auch die Archivgesetze des Bundes und der Länder sind als besondere Informationszugangsbestimmungen [Anm. nach § 16 IFG] zu qualifizieren.‘ doch wird dies zwei Sätze später korrekt eingegrenzt: ‚Die besonderen materieninhärenten Informationszugangsregelungen sind inhaltlich freilich am neuen Grundrecht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG zu messen.‘ Wir ziehen in Zweifel, ob der als 30-jährige Schutzfrist (laut § 8 Bundesarchivgesetz) vorliegende allgemeine Geheimhaltungstatbestand ohne Möglichkeit zur Abwägung den neuen verfassungsgesetzlichen Maßstäben entspricht, etwa wenn Dokumente zu Vergabeverfahren frühzeitig aus Kabinetten an das Bundesarchiv übermittelt wurden (...) Das derzeitige Bundesarchivgesetz setzt das künftige verfassungsmäßige Recht auf Zugang zu Informationen (Art. 22a Abs. 2 B-VG) jedenfalls nicht ausreichend um.“²

Wer Informationsfreiheit sagt, muss auch Bundesarchivgesetz sagen. Entscheidend muss sein, dass das im Jänner 2024 beschlossene Informationsfreiheitsgesetz im Bundesarchivgesetz seinen Niederschlag findet. Es kann nicht sein, dass man aus der laufenden Verwaltung Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bekommen kann – aber kaum sind dieselben Informationen dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben, sind sie 25, 30 oder in Ausnahmefällen gar 110 Jahre gesperrt.³

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden Antrag:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, wird aufgefordert, unverzüglich eine Anpassung des Bundesarchivgesetzes vorzubereiten, damit die Übergabe von Akten an das Staatsarchiv nicht dem Recht der Bürger:innen auf Informationszugang entgegensteht und die Informationsfreiheit gewährleistet bleibt.“




C. Auerkelt-Busby

¹ <https://www.derstandard.at/story/3000000210240/hartinger-klein-soll-im-grossen-stil-akten-ihres-ministerbueros-schreddern-lassen-haben>

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SNME/479?selectedStage=100>

³ <https://www.derstandard.at/story/3000000211537/wer-informationsfreiheit-sagt-muss-auch-bundesarchivgesetz-sagen>

